

**Betrifft: Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung von SGB II vom  
7. Februar 2006 Drucksache 16/99 (Ausschussdrucksache 16(11)80**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Bundesregierung geplante Gesetzesänderung ist verfassungswidrig. Sie versucht die grundgesetzlich garantierte Handlungsfreiheit und Selbstbestimmung von unverheirateten jungen arbeitslosen Menschen bis 25 Jahren unmittelbar aufzuheben. Obwohl ein Jahr Rechtsprechung zum neuen SGB II ergeben hat, dass wesentliche Änderungen bereits in der bestehenden Gesetzgebung erforderlich wären, soll der bisherige rechtswidrige Kurs nicht nur fortgesetzt, sondern sogar noch verschärft werden.

Der für eine funktionierende Demokratie lebenswichtige Abgleich zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung findet nicht statt. Viel mehr versucht eine zweifelhaft zustande gekommene politische Mehrheit im Bundestag ihre politische Ideologie gegen verfassungsrechtliche Normen weiter durchzusetzen. Beispielsweise stellte das Verwaltungsgericht Bremen erst im Januar fest, dass die bisherige Regelsatzhöhe gerade noch als verfassungskonform gelten kann (vgl. S3 K 639/05 und S3 K 427/05 v. 27.01.2006). Statt allerdings die vom Gericht angeregte Erhöhung der Regelleistung gesetzlich umzusetzen, soll bei Arbeitslosen bis zum 26. Lebensjahr die Regelleistung sogar noch gekürzt werden.

„Künftig sollen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erstmalig eine Wohnung beziehen wollen“, nicht nur „vorher die Zustimmung des Leistungsträgers einholen müssen“, sondern ihnen kann auch von der ARGE die Leistung für Unterkunft und Heizung ganz gestrichen werden (DS 16(11)80, S.4). Obwohl sich gegenüber der Rechtsprechung das Verhalten der ARGEN gerichtlich in der überwiegenden Zahl der Fälle als rechtswidrig herausgestellt hat, wird den ARGEN noch mehr Mittel an die Hand gegeben, junge Arbeitslose existenziell zu bedrohen und zu erpressen.

Bereits in ihrem ersten Kommentar zum SGB II stellten die beiden Richter am BSG, Wolfgang Eicher und Wolfgang Spellbrink, fest, dass der neuen Gesetzgebung „eine leichte Tendenz zur Sippenverpflichtung inne“ wohnt (Eicher/Spellbrink, Kommentar SGB II, § 2, RdNr.6). Die geplante Gesetzgebung will diese Sippenverpflichtung statt sie zu beseitigen, nun noch weiter ausbauen. Über ihre Fürsorgepflicht hinaus sollen nicht nur Eltern für ihre arbeitslosen Kinder aufkommen, wenn sie unter 26 Jahre alt sind, künftig sollen sogar Partner von ALG II-Berechtigten für Kinder unterhaltspflichtig sein, die gar nicht von ihnen stammen.

Dabei ist jedoch ein Heranziehen von Menschen für Leistungen, die selbst keine Leistung benötigen nur sehr begrenzt möglich. „Eine eigenständige Pflichtenstellung für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft will und darf (schon aus verfassungsrechtlichen Gründen) § 2 aber nicht konstituieren“ (Eicher/Spellbrink, Kommentar SGB II, § 2, RdNr.7). Statt jedoch das bereits bestehende Bedarfsgemeinschaftskonzept auf eine rechtsichere Basis zu stellen, welche der weit verbreiteten verfassungswidrigen Praxis (z.B. bezüglich Hausbesuche und eheähnlicher Gemeinschaft) einen gesetzlichen Riegel vorschiebt, soll diese Praxis nach dem Willen der großen Koalition sogar noch ausgedehnt werden.

Dies verwundert besonders angesichts der Tatsache, dass Rechtsprechung und Gesetzgebung in Deutschland immer mehr auseinanderklaffen. Für diejenigen herrschenden Politiker, die - wie bereits einige ihrer Vorgänger -, ihre Macht nur dazu missbrauchen, um den Sozi-

alstaat im Hinblick auf eine künftige finanziell lukrative Stellung in der Wirtschaft „ zu reformieren“, mag das geltende Recht nur etwas sein, was man nach Möglichkeit am Besten ignoriert. Für die Betroffenen schafft ein solches Vorgehen nicht nur existenzielle, sondern auch rechtliche Probleme.

Dies trifft besonders dort zu, wo ausführende Stellen rechtswidrig vorgehen, was nicht nur sehr häufig ist, sondern sogar von politisch maßgeblichen Kräften propagiert wird. Ein extremes Beispiel dafür war der Clement'sche Hetzreport, der mit offensichtlichen Anleihen bei nationalsozialistischer Ideologie die ALG II-Berechtigten an die Stelle von Juden als „Parasiten“ am Gemeinwohl setzte und rechtswidrigen Praktiken gegen die Opfer der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik öffentlich propagierte (wie die weitere Karriere von Herrn Clement übrigens zeigt, wohl ausschließlich für diese Wirtschaftspolitik).

Dagegen ging die verantwortliche Politik nicht vor, sondern agiert bis heute auf dieser dubiosen Grundlage. So hat das Landessozialgericht in Hessen bezüglich Hausbesuchen eindeutig festgestellt: *„Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein hohes, verfassungsrechtlich geschütztes Gut. Deshalb müssen Bezieher von Arbeitslosengeld II Hausbesuche der Arbeitsagentur bzw. ihrer Kommune als Träger der Grundsicherung nur dann gestatten, wenn diese berechnete Zweifel an den Angaben des Betroffenen geltend machen können und ein Hausbesuch geeignet ist, diese berechtigten Zweifel aufzuklären.“* (PM L 7 AS 1/06 ER und L 7 AS 13/06 ER).

Statt dessen praktizieren viele ARGEN immer noch diese rechtswidrigen Überraschungsangriffe, d.h. überfallen ALG II-Berechtigte unangemeldet in den Morgenstunden. Juristisch kritisch ist dies gerade im Hinblick auf eine regierende Politik zu sehen, die gerade auf Durchsetzung von Recht und Gesetz achten müsste. Anders wie im zivilen Vollstreckungsrecht, fehlt es an gesetzlichen Regelungen, wie der Betroffene gesetzlich abgesichert, mit rechtswidrigen Hausbesuchen umgehen soll, was Selbsthilfe unmittelbar nahe legt. Denn die Betroffenen können kaum auf polizeiliche Hilfe gegen Verstöße der Unverletzlichkeit der Wohnung durch ARGE-Beauftragte hoffen. Nach der geltenden Rechtslage wäre gegenüber gewaltsamen Eingriffen in den Schutzbereich des Artikel 13 Grundgesetz, Notwehr (BGB § 227) allerdings immer dort zulässig, wo eine Amtshandlung unrechtmäßig ist (vgl. Palandt, Kommentar zum BGB, 65.Aufl., § 227, RdNr. 5). Ich bin mir nicht sicher, ob die sog. „Sozialpolizei“ immer weiß, dass sie bei Hausbesuchen keinesfalls Gewalt anwenden darf.

Nach vielen Protesten verbessert hat sich der Umgang bei Telefonabfragen, bei denen nun eine Vorabinformation mit dem Hinweis der Freiwilligkeit erfolgen soll. Allerdings stellt sich hier nicht nur die Frage nach dem eigentlichen Sinn solcher Aktionen, sondern fehlt bisher auch die gebotene Realisierung des Förderns durch schuldrechtliche Vereinbarungen. Sollen solche fragwürdigen Aktionen wirklich – wie behauptet – der besseren Eingliederung in Arbeit dienen, müsste auch Schadensersatz entsprechend des BGB immer dort geleistet werden, wo trotz Beteiligung an der Telefonabfrage keine konkrete Eingliederung in ein sozialversicherungspflichtige Tätigkeit erfolgt. Gerade wenn – wie offiziell behauptet – der Arbeitslose „Kunde“ sein soll, gilt natürlich auch hier der Grundsatz von „Treu und Glaube“ (BGB § 242), der verletzt wäre, wenn die Telefonaktion andere Ziele verfolgt, als die deklarierten. Ein Schadensersatzanspruch wäre grundsätzlich immer dort wünschenswert, wo dem Fördern kein entsprechendes Fördern gegenübersteht. Auf die Verantwortlichen hätten finanzielle Nachteile bei Nichteinhalten von Versprechungen tendenziell einen eher aktivierenden Einfluss.

Kritisch ist zu sehen, dass bestimmte ARGEN immer noch Dritte, wie Nachbarn, Vermieter usw. über das äußere Erscheinungsbild von ALG II-Berechtigten und deren soziales Umfeld befragen wollen. Unangemeldete Ermittlungen bei Nachbarn und Bekannten ohne Information des Betroffenen widerspricht dem Datenschutzrecht, entschied demgegenüber das Sozi-

algericht Düsseldorf (Az.: S 35 AS 343/05 ER). Überhaupt kann die ARGE keine Grundrechte verletzen, nur um vielleicht irgendetwas zu finden, was Kürzungen berechtigt soll. Fast sämtliche Anhaltspunkte, welcher der Clement`sche Hetz-Report Sommer letzten Jahres vorlegte, wurden gerichtlich mittlerweile als nicht entscheidend widerlegt. Kritisch zu sehen ist, dass hier von Seiten der Bundesregierung nichts unternommen wird, um endlich für die Betroffenen auch gesetzlich die erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen.

Eigentlich entsteht vor allem immer dort eine unmittelbare Handlungspflicht des Gesetzgebers, wo „Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein der Bürger nicht mehr gewährleistet sind“ (v.Mangolt, Klein, Stark, Kommentar zum Grundgesetz Art. 20, RdNr.120, vgl. auch BVerfGE 82, 60, 80). In dieser verfassungsrechtlichen zwingenden Zielbestimmung kann der Gesetzgeber nicht nur nicht untätig bleiben, sondern deren Sicherung geht irgendwelchen Kürzungs- und Sparaktiven eindeutig vor. Deshalb ist es verfassungswidrig jungen Arbeitslosen diese Mindestvoraussetzungen nicht mehr zu garantieren.

Die Verlagerung auf Andere, wie Partner, Eltern usw. ist über die Unterhaltsregelungen des BGBs hinaus, rechtlich wie praktisch nur dort realisierbar, wo die strengen Vorgaben von BVerfG und BSG eingehalten werden. Die gesetzliche Definition einer „Bedarfsgemeinschaft“ schafft kein neues Rechtssubjekt (Eicher/Spellbrink, Kommentar SGB II, § 7, RdNr.21), d.h. eine Bedarfsgemeinschaft kann als solche juristisch nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Ansprechpartner bleibt ausschließlich der Hilfsbedürftige und nicht sein nichtehelicher Partner oder seine Eltern. Wenn die Gesetzgebung das Prinzip „Selbsthilfe“ (SGB II §1) in den Mittelpunkt stellt, kann sie nicht auf der anderen Seite durch gesetzlichen Zwang die Eltern oder den nichtehelichen Lebenspartner zur Hilfe verpflichten wollen. Staatliche Schnüffelei, Einbrüche in das Intimleben Dritter sind typisch für Diktaturen und dem Grundgesetz wesensfremd. Juristisch ist solches Vorgehen staatlicher Stellen deshalb unter den Vorgaben von Art. 20 Abs. 4 GG (demokratischer Widerstand) zu sehen.

Auch fehlt dem Prinzip einer sog. „Notgemeinschaft“ der juristische Hintergrund, wenn der Gesetzgeber durch Zwang und Kürzung aktiv die Not erst schafft, die Andere anstelle von ihm dann beheben sollen. Praktisch missbraucht er nur das soziale Gewissen von Eltern, Freunden und Partner, was ihm selbst scheinbar völlig abhanden gekommen ist. Zwar existiert in Deutschland eine Rekordarbeitslosigkeit, jedoch keine Not. Wenn nach einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung mindestens 1,8 Millionen Bedürftige in Deutschland ohne jede öffentliche Unterstützung leben, kommt darin nur eine fehlende Sozialstaatsverpflichtung der verantwortlichen Politik zum Ausdruck. Darüber hinaus ist Deutschland bestimmt nicht arm.

Mit einer Bruttowertschöpfung des Produzierenden Gewerbes von 710 Mrd. Euro 2005 liegt Deutschland, nach den USA, Japan und China, an vierter Stelle und deutlich vor Großbritannien, Frankreich usw. Allerdings hat Deutschland gleichzeitig die vierthöchste Arbeitslosigkeit in der EU (dpa 06.01.2006). Der Export erreicht Rekordhöhe und wer Vermögen hat, dem wird weiter aus vollen Händen gegeben. Beispielsweise stieg der Wert der Aktie der Deutschen Bank 2005 gegenüber 2004 um 64 Prozent. Dem gegenüber fiel die Lohnquote, nach dem Jahreswirtschaftsbericht, auf ca. 66 Prozent des Volkseinkommens, d.h. auf den niedrigsten Stand seit 1991. Warum sollte gerade jener Teil der Bevölkerung Hilfsbedürftige unterstützen, der selbst permanent von Arbeitslosigkeit und Lohnkürzungen bedroht ist? Dabei will die Bundesregierung die soziale Schieflage in Zukunft noch verschärfen: So wird zwar im neuen Jahreswirtschaftsbericht eine Erhöhung des Volkseinkommens von 42 Milliarden prognostiziert. Während für die Arbeitnehmerinkommen eine Zunahme von nur 0,2 Prozent vorausgesagt wird (bei derzeit -1,9 Prozent), erwartet die Bundesregierung allerdings ein weiteres Wachstum der Gewinn- und Vermögenseinkommen um 7,2 Prozent (Pressemitteilung Linkspartei.PDS v. 9.2.2006). Diese Zahlen zeigen deutlich, dass in Deutschland durch

asoziale Wirtschaftspolitik erst die Not erzeugt wird, die irgendwelche „Notgemeinschaften“ dann lindern sollen.

Wie es in Deutschland in der Wirtschaftspolitik derzeit läuft zeigt recht anschaulich das Beispiel VW. Trotz sinkenden Umsatzzahlen stieg der Wert der VW-Aktie. Wie ist das überhaupt möglich? Die Antwort ist ganz einfach: Den Anstieg zahlen die Beschäftigten, d.h. diejenige, welche von Arbeit und nicht von Vermögen leben müssen. So steigerte VW trotz sinkendem Umsatz seinen operativen Gewinn gegenüber dem Vorjahr 2005 um 70 Prozent bzw. den Nettogewinn um 61 Prozent (ftd 11.02.2006). Erzielt wurde dies durch Entlassungen und Lohnkürzungen, die trotz Gewinnsteigerung sogar noch rapide weitergehen sollen. Erzielt wird der Gewinn so auch mit Belastung der Sozialkassen durch VW bei gleichzeitigem Geschrei nach noch mehr Kostenentlastung.

Diesen Sozialmissbrauch schaut die Bundesregierung nicht nur untätig zu, sondern unterstützt ihn auch noch. Bereits Rot-Grün schrieb mit der neuen Sozialgesetzgebung das Prinzip der „Eigenverantwortung“, eines „Lebensunterhalt(s) unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften“ (SGB II §1) für erwerbsfähige Arbeitssuchende in dem Augenblick gesetzlich fest, als die Wirtschaft einen frontalen Angriff auf genau diese Lebensbedingungen unternahm. Frau Merkel will hier nichts ändern. Im Gegenteil verkündete sie immer wieder folgende sozialfeindliche Formel: „Arbeit braucht Wachstum und Wachstum braucht Freiheit“ (SPIEGEL-Online 25.01.2005). Auch in ihrer knapp 3 Millionen Euro teuren „Schleichwerbung“ aus Steuergeldern zum Jahresende 2005, sieht Frau Merkel nur die Freiheit der Wirtschaft, welche noch ungebremster wachsen soll. Die Sicherung der Sozialsysteme ist für Frau Merkel nicht mehr verfassungsrechtlicher Auftrag an ihre Regierung, sondern allein Ausfluss einer möglichst maßlos wachsenden Wirtschaft (vgl. „Gemeinsam sind wir stärker“ [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)). Nur was ist mit den Arbeitslosen? „Ich habe das Gefühl, dass wir mehr Freiraum brauchen, genauer gesagt, dass wir mehr Freiheit brauchen“, erklärte Frau Merkel jüngst in Davos (SPIEGEL-Online 25.01.2005). Warum aber gibt sie dann nicht den jungen Arbeitslosen ihren Freiraum? Warum sollen diese nicht einmal die Freiheit mehr haben, ohne existenzielle Bedrohung von zu Hause ausziehen?

Was Frau Merkel hier vertritt ist nicht neu. Spätestens seit den WTO-Verträgen von 1994/95 (BGBl. 1994 II S.1625), haben sich diejenigen, die an ungehemmter Handels- und Wirtschaftsbeziehung enorm profitieren, die „Freiheit“ von Frau Merkel auf ihre Fahnen geschrieben. Von der gesellschaftlichen Realität ist diese Ideologie allerdings längst widerlegt. Denn am deklarierten Ziel der WTO-Vereinbarungen, wie „Sicherung der Vollbeschäftigung und eines hohen und ständig steigenden Umfangs des Realeinkommens“ (a.a.O), hat sich nichts realisiert. Was Frau Merkel vertritt ist die Freiheit der mächtigen Wirtschaftskonzerne Gewinne durch Existenzbedrohung und -zerstörung zu machen. Die geplante Existenzbedrohung junger Arbeitsloser soll ein neues Kapitel dieser Merkel'schen „Freiheit“ werden.

Dass mit echter oder gespielter Naivität nun gerade CDU/CSU im Bunde mit der SPD heute wieder die grenzenlose Freiheit des kapitalistischen Wirtschaftsystems proklamiert und mit allen Mitteln durchsetzen will, überrascht. Kurz nach dem Ende des Hitlerfaschismus klang es nämlich noch völlig anders.

So hieß es im Ahlener Wirtschaftsprogramm der CDU 1947 noch: *„Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist den staatlichen und sozialen Lebensinteressen des deutschen Volkes nicht gerecht geworden. Nach dem furchtbaren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenbruch als Folge einer verbrecherischen Machtpolitik kann nur eine Neuordnung von Grund aus erfolgen. Inhalt und Ziel dieser sozialen und wirtschaftlichen Neuordnung kann nicht mehr das kapitalistische Gewinn- und Machstreben, sondern nur das Wohlergehen unseres Volkes sein.“* (zit. Nach H.Kaack „Geschichte und Struktur des deutschen Parteiensystems, 1971). Was ist mit den Folgen Ihrer neuerlichen Unterwerfung unter das kapitalisti-

sche Gewinn- und Machtstreben, Frau Merkel? Ihre Iran-Kritik auf der sog. „Sicherheitskonferenz“ Februar in München in allen Ehren. Was waren allerdings die Ursachen des Holocaust und Weltkrieg in Deutschland?

Die SPD stellte Mai 1946 in ihren politischen Leitsätzen fest: *„Nicht nur die politischen Machtverhältnisse, sondern auch ihre ökonomischen Grundlagen müssen geändert werden. Nur eine völlige Umgestaltung gibt dem deutschen Volk die wirtschaftlichen und sozialen Lebensmöglichkeiten und sichert die Freiheit und den Frieden“* (a.a.O.).

Gegenwärtig wird von Rot-Schwarz nicht nur die Erfahrungen des deutschen Faschismus völlig ausgeblendet, sondern mit kaum zu überbietender Konsequenz das zu fördern versucht, was diese Parteien selbst einmal als wesentlich für die Machtergreifung des Hitler-Faschismus betrachteten.

Nicht zufällig kommt die so orientierte Politik deshalb auch immer offensichtlicher mit dem Grundgesetz in Konflikt. Denn die Freiheit, die Frau Merkel und Herr Müntefering preisen, ist die Freiheit zur Existenzzerstörung beim arbeitenden Teil der Bevölkerung.

Allerdings sollten die verantwortlichen Politiker auch berücksichtigen, dass unser Rechtssystem sich nicht ungestraft einfach ignorieren lässt. Freiheit ist mehr als Handels- und Wirtschaftsfreiheit. Es widerspricht nicht dem Grundgesetz, sich von dem freien marktwirtschaftlichen Geist völlig zu befreien. So steckt hinter ang. „Missbrauchsfällen“ bei Sozialleistung oft nur der Entschluss sich von einem gesetzlichen Zwang möglichst frei zu machen, welcher sowie so nur die eigene Unfreiheit und Verarmung festschreiben will.

Die gesetzlich festgelegten Selbsthilfekräfte, welche das SGB II an die Stelle staatlicher Existenzsicherung setzen will, können sich auch gegen die Urheber dieser Theorie selbst richten. Es widerspricht nicht dem Prinzip „Eigenverantwortung“, wenn sich die Existenzsicherung auch gegen eine herrschende Politik richtet, die durch immer verschärfte Angriffe, die Existenz von Millionen Menschen selbst schuldhaft gefährdet.

So klagen bereits – wie im Fall der AEG – Unternehmer über den radikalen Kurs der Gewerkschaften und lassen Juristen prüfen, ob dass mit den hohen Abfindungszahlungen und der Behinderung der Produktion alles noch rechtens sei. Faktisch entlasten jedoch höhere Anteile am gesellschaftlichen Gesamtvermögen die Sozialkassen mehr als irgendwelche dubiose Sozialdetektive mit ihrer rechtswidrigen Praxis. Das SGB II fordert ja die Arbeitenden direkt auf, „ihren Lebensunterhalt unabhängig der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften“ zu bestreiten (§ 1, Unterstr. v. mir). Dass dies u.U. auch mit sehr kräftigen Streiks abgeht, dafür können allerdings die von Entlassung und Lohnkürzung Bedrohten nichts. Sie erfüllen damit nur eine Aufgabe, welche – laut Verfassung – die regierende Politik eigentlich erfüllen müsste - aber leider nicht erfüllt.

Die geplanten verfassungswidrigen Angriffe auf die Existenz junger Arbeitsloser, gepaart mit dem Angriff auf deren Handlungsfreiheit (GG Art. 2 Abs.1), geben jeden Widerstand dagegen einen – wenn auch außerparlamentarisch – demokratischen Charakter. Dies ist zwangsläufig Folge einer parlamentarischen Mehrheit, die scheinbar nicht mehr bereit ist, entsprechend demokratischer Prämissen die Sozialgesetzgebung grundsätzlich nach humanistischen und sozialen Grundsätzen zu überarbeiten. Klassenkampf gefährdet jede gesellschaftliche Ordnung. Es überrascht deshalb, dass die Bundesregierung scheinbar der Ansicht ist, dies wäre nicht der Fall, wenn sie Klassenkampf zum Regierungsprogramm macht.

In der Hoffnung auf das soziale und demokratische Bewusstsein der verantwortlichen Politikerinnen und Politiker verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

(Armin Kammrad)